

Schulentwicklungsplan 2022 bis 2027 mit demographischem Ausblick bis zum Jahr 2035

für die Gemeinde Wentorf und das Amt Hohe Elbgeest

Stand: 01.09.2022

Datenstand:

Melderegister 31.12.2021

Schulstatistik inkl. Anmeldungen SJ 2022/23

Autorin: Dr. A. Reiner mann-Mat atko

**Schulentwicklungsplanung
Beratung**

Dr. Anja Reiner mann-Mat atko

Georgstraße 17 - D 53111 Bonn

Mobil: + 49 (0)176 - 98 80 43 41

E-Mail: info@schulentwicklungsplanung-beratung.de

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
Frequ	Frequenz
GeS	Gemeinschaftsschule
GemS	Gemeinschaftsschule
GS	Grundschule
GY	Gymnasium
JG	Jahrgang
KI	Klassen
MW	Mittelwert
OGS	Offene Ganztagschule
SJ	Schuljahr
SuS	Schülerinnen und Schüler
Tab.	Tabelle
Z	Zügigkeit

Inhalt

Abkürzungen	I
Tabellen	V
Abbildungen	VII
1 Einführung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Datenquellen	1
1.3 Methodische Erläuterungen	1
2 Demografische Entwicklung	3
3 Grundschulen	5
3.1 Methodik	5
3.2 Entwicklung der Anzahl schulpflichtig gewordener und werdender Kinder	6
3.3 GS Wentorf	7
3.4 Amt Hohe Elbgeest	8
3.4.1 GS Aumühle	8
3.4.2 GS Börnsen	9
3.4.3 GS Dassendorf	10
3.4.4 GS Escheburg	11
3.4.5 GS Wohltorf	12
3.4.6 Summe Amt Hohe Elbgeest	13
3.5 OGS	14
3.5.1 Allgemeines	14
3.5.2 Situation vor Ort	15
4 Weiterführende Schulen	17
4.1 Methodik	17
4.2 Gemeinschaftsschule (GemS) Wentorf	18
4.3 Gymnasium (GY) Wentorf	19
5 Räume und Empfehlungen	21
5.1 Raumbestand	21
5.2 Bewertung der Raumbilanzen für die Einzelschulen	22
5.2.1 Gemeinde Wentorf	22
5.2.2 Amt Hohe Elbgeest	22

A Gesetzliche Grundlagen

A 1

Tabellen

3.1	GS Wentorf: Schülerinnen und Schüler (SuS)-Prognose	7
3.2	GS Aumühle: SuS-Prognose	8
3.3	GS Börnsen: SuS-Prognose	9
3.4	GS Dassendorf: SuS-Prognose	10
3.5	GS Escheburg: SuS-Prognose	11
3.6	GS Wohltorf SuS-Prognose	12
3.7	Summe Amt Hohe Elbgeest	13
3.8	Entwicklung der Anzahl und des Anteils betreuter Kinder in der Offene Ganztags- schule (OGS)	15
4.1	GemS Wentorf: SuS-Prognose	18
4.2	GY Wentorf: SuS-Prognose	19
5.1	Schulraumbestand	21

Abbildungen

2.1	Prognose nach Alterskohorten in der Gemeinde Wentorf	3
2.2	Prognose nach Alterskohorten im Amt Hohe Elbgeest	4
3.1	Schulpflichtige Kinder: Melderegister und Zuzugsannahmen	6

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wentorf hat den Auftrag erteilt, einen gemeinsamen Schulentwicklungsplan mit Berücksichtigung der Schulen in der Gemeinde Wentorf sowie der Schulen im Amt Hohe Elbgeest zu erstellen, um Aussagen über die Zügigkeiten der einzelnen Schulstandorte in den kommenden Jahren treffen zu können, und daraus resultierend über die räumlichen Kapazitäten der Schulgebäude.

Grundlage des Schulentwicklungsplanes ist die Bevölkerungsprognose, die unser Büro in einem gesonderten Band vorgelegt hat.

1.2 Datenquellen

Die Datengrundlagen, die für diesen Schulentwicklungsplan zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgeführt:

- Angaben zu den Einzelschulen der Gemeinde Wentorf und des Amts Hohe Elbgeest
- Melderegisterdaten der Gemeinde Wentorf und des Amts Hohe Elbgeest
- Angaben zur Baulandentwicklung der Gemeinde Wentorf und des Amts Hohe Elbgeest

1.3 Methodische Erläuterungen

Im Gutachten werden an diversen Stellen Fachbegriffe verwendet, die für die Berechnungsmethodik von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend erläutert.

Frequenz (Frequ): Die Anzahl der SuS geteilt durch die Anzahl gebildeter Klassen (einer Jahrgangsstufe, der Primarstufe oder Sekundarstufe I insgesamt oder einer Schule oder Schulform insgesamt). Der Wert zeigt auf, wie „voll“ die Klassen jeweils besetzt sind.

Die Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Klasse wird bei der Berechnung von Frequenzen nicht einbezogen, um die Werte nicht zu verfälschen.

Gewichteter Mittelwert (MW): Für den Betrachtungszeitraum (in der Regel die letzten sechs (Schul)jahre) werden die Einzelwerte mit einem Faktor multipliziert und dann durch die Summe der Faktoren dividiert, um einen gewichteten Mittelwert anstatt eines arithmetischen Mittels zu erhalten. Die Faktoren für die weiter zurückliegenden Jahre sind geringer als die Faktoren der neueren Jahre, so dass letztere in der Berechnung des Mittelwertes stärker berücksichtigt werden. Der Faktor, der für die Gewichtung verwendet wird, ist jeweils eine Reihe von Quadratzahlen. Bei sechs Analysejahren reicht diese Reihe von 1 bis 36. Aufgrund der Gewichtung werden die errechneten Werte nur dann 1:1 für die Fortschreibung von Entwicklungstrends in die Zukunft genutzt, wenn sich in den letzten Jahren nicht deutliche Abweichungen vom bisherigen Normfall zeigen, die als „Einmaleffekte“ angesehen werden können. Sind z.B. an einem Schulstandort aufgrund der Flüchtlingseffekte im Schuljahr 2015/16 Steigerungen von Schüler*innenzahlen in aufsteigenden Klassen zu erkennen, die bislang so nicht stattfanden und in Zukunft im Normfall nicht eintreten werden, so werden die errechneten gewichteten Mittelwerte für die Prognose angepasst. Solche manuellen Eingriffe sind jeweils farblich in den Tabellen gekennzeichnet.

Jahrgangsbreite: Die durchschnittliche Besetzung eines Altesjahrgangs innerhalb einer bestimmten Alterskohorte. Beispiel: die Jahrgangsbreite 100 bei den 6 bis <10-Jährigen (Primarstufe) gibt an, dass im Schnitt in jedem Altersjahr 100 Kinder vorhanden sind; insgesamt sind es somit 400 ($100 \cdot 4$) Kinder im Alter der Primarstufe.

Veränderung (Δ) von Jahrgang (JG) zu JG: Die Anzahl der SuS verändert sich von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe. Diese Veränderung wird jeweils von einer Stufe zur nächsten betrachtet. Dabei wird nach der Methodik des trendgewichteten Mittels gerechnet. Ein Wert >0 bedeutet: es sind mehr SuS im JG vorhanden als ein Jahr zuvor. Ein Wert <0 bedeutet: es sind weniger SuS vorhanden. Der Wert stellt keine qualitative Aussage dar, sondern zeigt nur bilanzielle Veränderungen auf: bei einem Wert <0 bedeutet dies, dass ggf. noch mehr SuS die Schule verlassen haben, dies jedoch durch zeitgleich stattfindende Zugänge etwas ausgeglichen wurde.

Zügigkeit (Z): Die Anzahl der zu bildenden Klassen (ohne DaZ-Klassen) an einem Standort, für eine Schulform oder die Schulen insgesamt dividiert durch die Anzahl der Jahrgangsstufen, in denen diese Klassen zu bilden sind.

In den Prognosetabellen sind Zellen grün markiert, wenn die eingesetzten Werte nicht identisch sind mit den Werten der Vorjahre, sondern aufgrund inhaltlicher Überlegungen davon abweichende Parameter gesetzt werden.

2 Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung wird in einem gesonderten Band als Grundlage für diesen Schulentwicklungsplan dargestellt. Abbildung (Abb.) 2.1 und Abb. 2.2 zeigen das Ergebnis: die Bevölkerungsvorausberechnung nach Alterskohorten für die beiden Gebietskörperschaften.

In der Gemeinde Wentorf (Abb. 2.1) ist in den kommenden sechs Jahren mit einem Anstieg der Jahrgangsbreite in der Primarstufe zu rechnen. Ob in den späteren Jahren - ab ca. 2030 - dann eine rückläufige Entwicklung eintritt, ist stark abhängig von der Zuzugsdynamik.

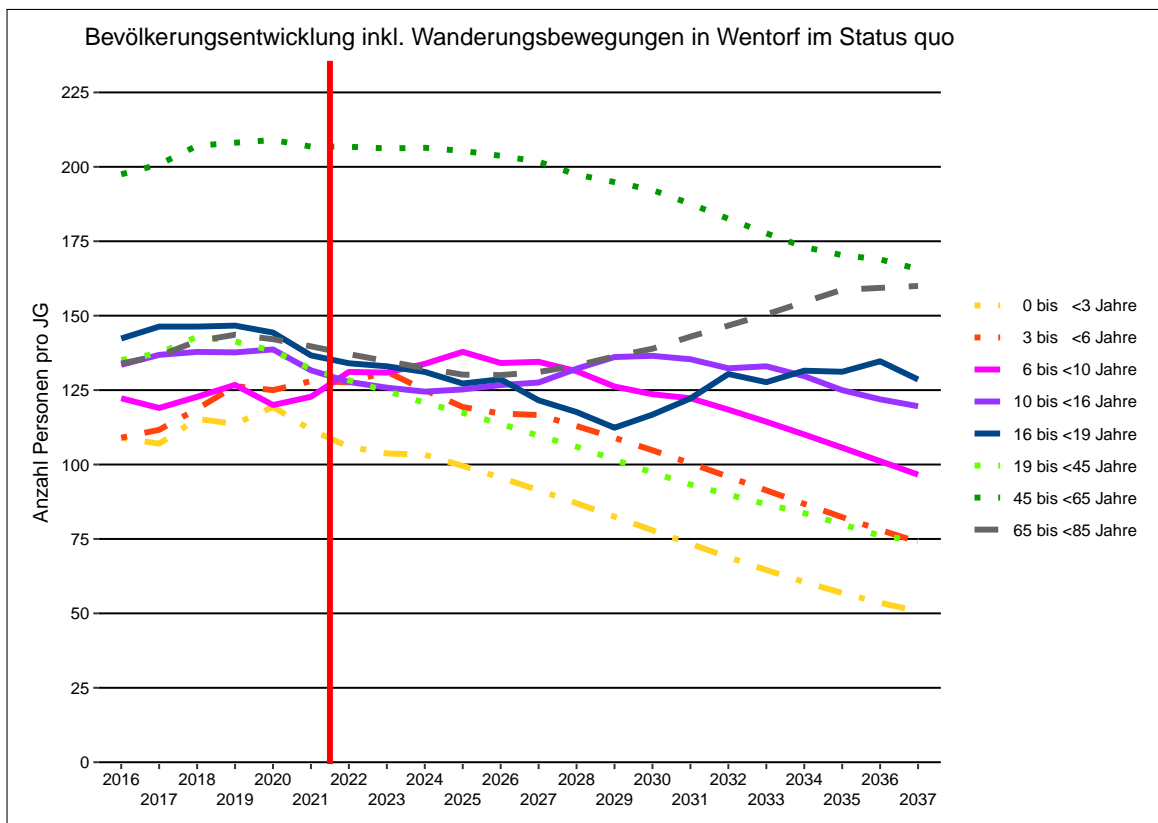


Abb. 2.1: Prognose nach Alterskohorten in der Gemeinde Wentorf

Im Amt Hohe Elbgeest (Abb. 2.2) ist in den kommenden Jahren ebenfalls mit einem Anstieg der Jahrgangsbreite in der Primarstufe zu rechnen. Allerdings läuft die Prognose aufgrund der von der Gemeinde Wentorf abweichenden Altersstruktur und Zuzugsdynamik bereits vor 2030 auf niedrigere Werte zu. Auch für das Amt Hohe Elbgeest trifft daher die Aussage zu, dass die Zuzugsdynamik der kommenden Jahre darüber entscheidet, ob die Anzahl der Kinder rückläufig sein wird oder doch längere Zeit auf einem höheren Niveau liegt.

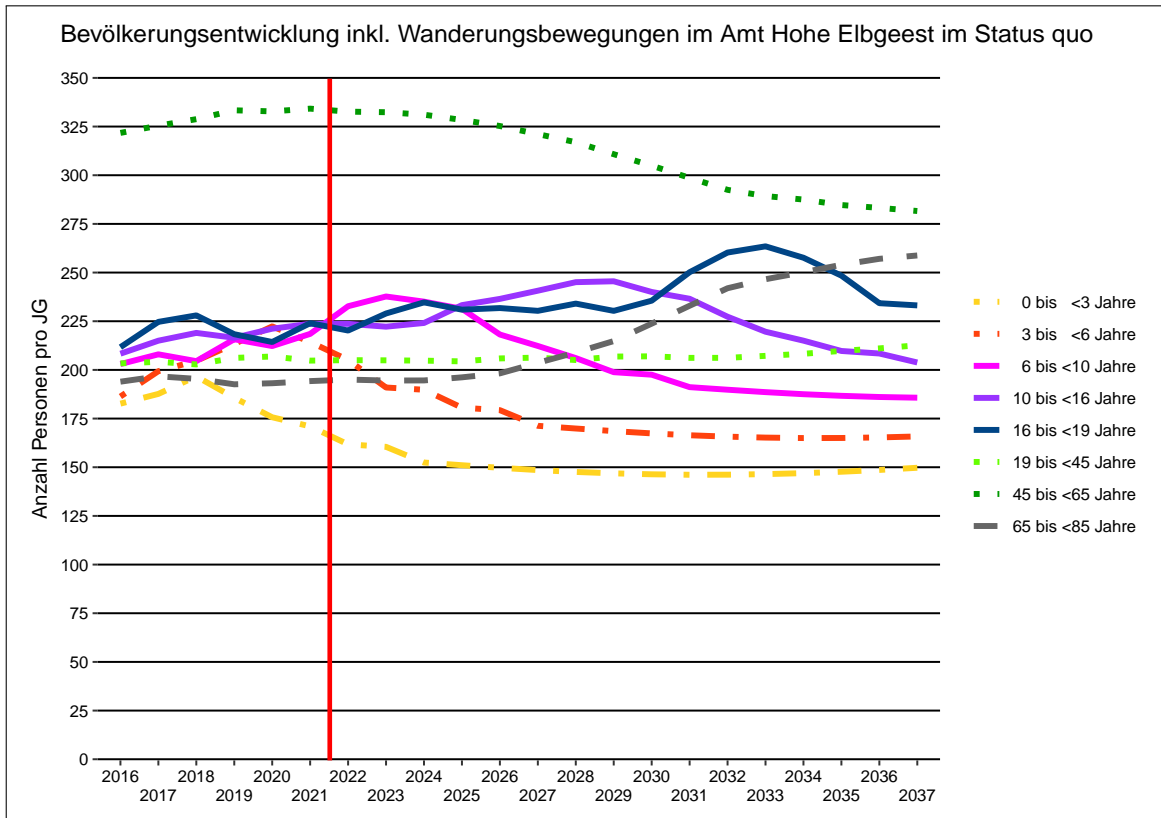


Abb. 2.2: Prognose nach Alterskohorten im Amt Hohe Elbgeest

3 Grundschulen

3.1 Methodik

Für die Berechnung der zu erwartenden Schülerzahlen werden als Grundlage die Melderegisterdaten der jeweiligen Einzugsbereiche im Einschulungsrhythmus genutzt. Diese werden ergänzt um Zu- und Fortzugsannahmen, die aus der demografischen Analyse abgeleitet werden. Zudem wird berücksichtigt, dass nicht alle Kinder an der Grundschule eingeschult werden, die ihrem Wohnort am nächsten ist. In den aufsteigenden Klassen ergeben sich zudem Veränderungen gegenüber der Jahrgangsstufe 1 aufgrund von Zu- und Fortzügen sowie Wiederholungen. Diese Effekte werden analog der Vorjahre für jeden einzelnen Standort berücksichtigt. Begründete Abweichungen sind jeweils durch grün markierte Tabellenzellen kenntlich gemacht.

In der Tabelle bedeuten:

- **Schulpflichtige (Melderegister):** die jeweils schulpflichtig gewordenen Kinder (Vorjahre) oder Kinder, die aktuell vor Ort leben bzw. in den Folgejahren schulpflichtig werden
- **Zu- / Fortzüge für Stufe 1:** Zuzugs- bzw. Fortzugsannahmen für die Prognosejahre für Jahrgangsstufe 1; diese Kinder sind den bereits im Melderegister verzeichneten Kindern hinzuzurechnen bzw. von diesen abzuziehen
- **Δ IST Stufe 1 – (Melderegister + Zu- / Fortzüge):** Die Differenz zwischen den in JG 1 beschulten Kindern und den laut Melderegister schulpflichtigen Kindern (Vorjahre) bzw. den im Melderegister verzeichneten Kindern, die in den Folgejahren schulpflichtig werden, in den Prognosejahren zzgl. der prognostizierten Zuzugseffekte bzw. abzüglich der prognostizierten Fortzugseffekte

Bei der Klassenbildung folgen wir den gesetzlichen Vorgaben; ein „Teiler“ ist jedoch in Schleswig-Holstein nicht eindeutig definiert. Wir setzen bei den Grundschulen jeweils 26 SuS pro Klasse an. Bei höheren Inklusionsanteilen ist mit geringeren Klassenstärken zu rechnen. In Amt Hohe Elbgeest befanden sich in den letzten Schuljahren nur vereinzelt Inklusionskinder an den Standorten Börnsen und Dassendorf. An der Grundschule (GS) Wentorf bewegt sich die Anzahl der Inklusionskinder im Bereich von fünf bis zehn Kindern.

3.2 Entwicklung der Anzahl schulpflichtig gewordener und werdender Kinder

Abb. 3.1 zeigt die Anzahl schulpflichtig gewordener und schulpflichtig werdender Kinder in der Gemeinde Wentorf und im Amt Hohe Elbgeest sowie die Zuzugsannahmen für die beiden Gebietskörperschaften.

Inklusive der Zuzugsannahmen ist in der Gemeinde Wentorf in den Prognosejahren mit etwas höheren Anzahlen schulpflichtig werdender Kinder als in den Vorjahren zu rechnen.

Im Amt Hohe Elbgeest liegen die Melderegisterwerte der Prognosejahre zunächst im Bereich der Vorjahre, in den späteren Jahren dann deutlich niedriger als in den Vorjahren. Die eingerechneten Zuzugseffekte gleichen in diesen Jahren den Rückgang nicht aus.

Schulpflichtige: Melderegister und Zuzugsannahmen

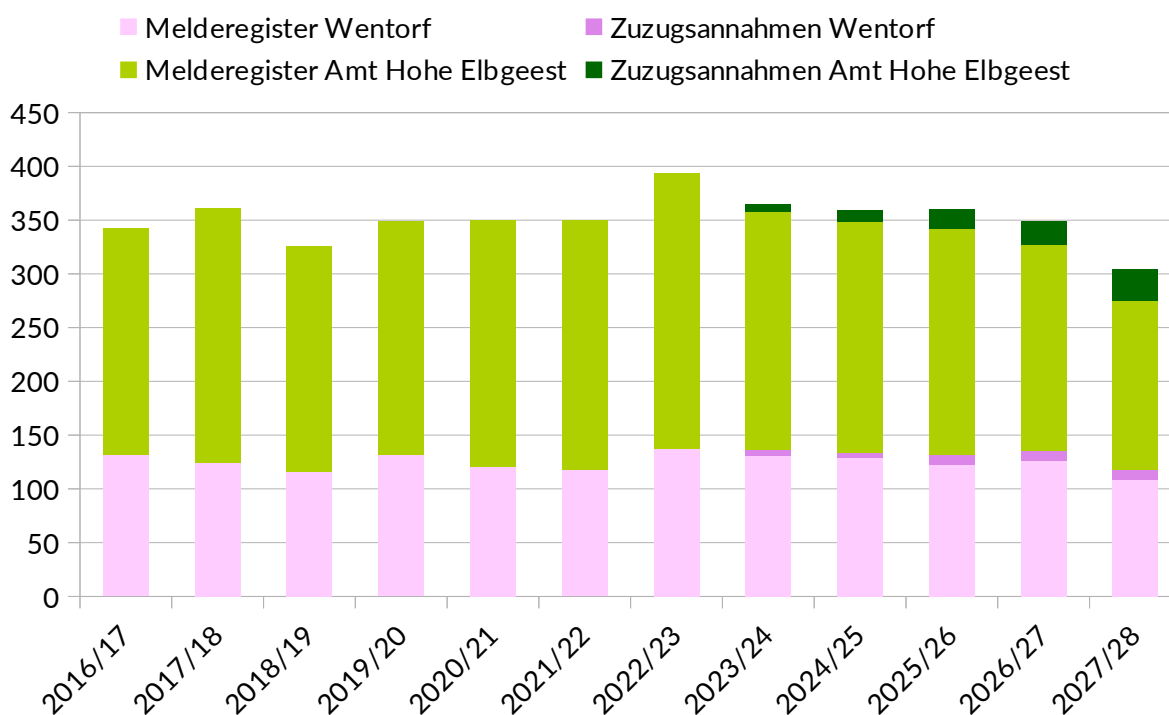


Abb. 3.1: Schulpflichtige Kinder: Melderegister und Zuzugsannahmen

3.3 GS Wentorf

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

In den letzten Schuljahren wurde an der GS Wentorf zunächst 18, dann 20 Klassen gebildet (Tabelle (Tab.) 3.1). Bei den Angaben des Schuljahres 2022/23 handelt es sich in allen Jahrgangsstufen bereits um die IST-Werte zu Schuljahresbeginn: 21 Klassen wurden gebildet.

Prognose Schüler- und Klassenzahl

Die Anzahl der Kinder im Melderegister liegt in den Prognosejahren im Bereich der Vorjahre. Unter Berücksichtigung von Zuzügen ergeben sich jedoch höhere Schülerzahlen ab JG 1. Im Schuljahr (SJ) 2027/28 sind bei Eintreffen der Zuzugsannahmen sowie der Zunahme der Schülerzahl von Stufe 1 auf Stufe 2 insgesamt 21 Klassen zu bilden. In den SJ 2024/25 bis 2026/27 bewegt sich die Schülerzahl in JG 2 nur sehr knapp unter der rechnerischen 6-Zügigkeit; in Abhängigkeit der Zuzüge, der Einschulungsquote und der Anzahl der Inklusionskinder könnten anstatt der dargestellten 5 Klassen in JG 1 in manchen oder allen Jahren auch 6 Züge erforderlich sein. Die Schule liegt somit im Bereich zwischen einer 5- und einer 6-Zügigkeit.

GS Wentorf																
SJ	IST							s MW	Δ von JG zu JG	Prognose						
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23			2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	s MW	
Schulpflichtige (Melderegister)	132	124	116	132	121	118	122			137	131	129	122	126	108	119
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							5,0				5	5	10	10	10	9
Δ JG 1 – (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	-32	-11	-11	-21	-10	-11	-13			-4	-8	-8	-7	-8	-7	-7
SuS	100	113	105	111	111	107	109	-10,5%	-6,0%	133	128	126	125	128	111	121
JG 1 Kl	4	5	5	5	5	5	5			6	5	5	5	5	5	5
Frequ	25,0	22,6	21,0	22,2	22,2	21,4	21,8			22,2	25,6	25,2	25,0	25,6	22,2	24,1
SuS	104	104	120	114	118	117	116	+6,2%	+6,2%	116	142	136	134	133	136	135
JG 2 Kl	5	4	5	5	5	5	5			5	6	5	5	5	6	5
Frequ	20,8	26,0	24,0	22,8	23,6	23,4	23,5			23,2	23,7	27,2	26,8	26,6	22,7	25,0
SuS	87	103	101	110	112	112	110	-4,5%	-4,5%	118	111	136	130	129	128	129
JG 3 Kl	4	5	4	5	5	5	5			5	5	6	5	5	5	5
Frequ	21,8	20,6	25,3	22,0	22,4	22,4	22,5			23,6	22,2	22,7	26,0	25,8	25,6	25,3
SuS	116	90	107	97	109	111	107	-1,0%	-1,0%	116	117	110	135	129	128	127
JG 4 Kl	5	4	5	4	5	5	5			5	5	5	6	5	5	5
Frequ	23,2	22,5	21,4	24,3	21,8	22,2	22,4			23,2	23,4	22,0	22,5	25,8	25,6	24,6
SuS	407	410	433	432	450	447	442			483	498	508	524	519	503	511
Kl	18	18	19	19	20	20	20			21	21	21	21	20	21	21
Frequ	22,6	22,8	22,8	22,7	22,5	22,4	22,5			23,0	23,7	24,2	25,0	26,0	24,0	24,7
Zügigkeit	4,5	4,5	4,75	4,75	5,0	5,0	4,9			5,25	5,25	5,25	5,25	5,0	5,25	5,2

Tab. 3.1: GS Wentorf: SuS-Prognose

3.4 Amt Hohe Elbgeest

3.4.1 GS Aumühle

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

In den letzten SJ wurden an der GS Aumühle jeweils acht Klassen gebildet (Tab. 3.2).

Prognose Schüler- und Klassenzahl

Auch in den Prognosejahren ist von einer 2-Zügigkeit auszugehen.

GS Aumühle																
SJ	IST							Prognose								
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	± MW	Δ von JG zu JG		2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	± MW
Schulpflichtige (Melderegister)	36	36	27	26	44	28	32			31	26	34	36	26	25	28
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							1,5				2	3	5	6	8	6
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	11	6	21	20	3	21	15			12	14	11	8	15	16	14
SuS	47	42	48	46	47	49	47	+46,7%	+46,7%	43	42	48	49	47	49	48
JG 1 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	23,5	21,0	24,0	23,0	23,5	24,5	23,7			21,5	21,0	24,0	24,5	23,5	24,5	24,0
SuS	43	46	41	45	43	49	46	-1,2%	-1,2%	49	43	42	48	49	47	47
JG 2 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	21,5	23,0	20,5	22,5	21,5	24,5	22,8			24,5	21,5	21,0	24,0	24,5	23,5	23,5
SuS	52	42	48	43	42	44	44	+0,1%	+0,1%	50	50	44	43	49	50	48
JG 3 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	26,0	21,0	24,0	21,5	21,0	22,0	21,8			25,0	25,0	22,0	21,5	24,5	25,0	24,0
SuS	39	51	41	49	41	43	44	-0,1%	-0,1%	44	50	50	44	43	49	47
JG 4 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	19,5	25,5	20,5	24,5	20,5	21,5	21,8			22,0	25,0	25,0	22,0	21,5	24,5	23,3
SuS	181	181	178	183	173	185	180			186	185	184	184	188	195	190
KI	8	8	8	8	8	8	8			8	8	8	8	8	8	8
Frequ	22,6	22,6	22,3	22,9	21,6	23,1	22,6			23,3	23,1	23,0	23,0	23,5	24,4	23,7
Zügigkeit	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0			2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

Tab. 3.2: GS Aumühle: SuS-Prognose

3.4.2 GS Börnsen

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

In den letzten SJ wurden an der GS Börnsen zunächst zwölf, im SJ 2021/22 dann zehn Klassen gebildet (Tab. 3.3).

Prognose Schüler- und Klassenzahl

In den Prognosejahren ist mit der Bildung von 10 bis 12 Klassen zu rechnen.

GS Börnsen																
SJ	IST							Prognose								
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	± MW	Δ von JG zu JG		2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	± MW
Schulpflichtige (Melderegister)	47	50	42	45	54	59	53			63	52	49	40	44	24	36
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							1,4				2	3	5	6	8	6
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	18	9	11	10	-2	10	7			1	7	7	6	7	5	6
SuS	65	59	53	55	52	69	60	+12,9%	+12,9%	64	61	59	51	57	37	48
JG 1 Kl	3	3	3	3	2	3	3			3	3	3	2	3	2	2
Frequ	21,7	19,7	17,7	18,3	26,0	23,0	22,3			21,3	20,3	19,7	25,5	19,0	18,5	20,1
SuS	69	69	64	53	56	51	55	+0,5%	+0,5%	70	65	62	60	52	58	58
JG 2 Kl	3	3	3	2	3	2	2			3	3	3	3	2	3	3
Frequ	23,0	23,0	21,3	26,5	18,7	25,5	23,2			23,3	21,7	20,7	20,0	26,0	19,3	21,6
SuS	62	66	66	60	52	52	56	-5,3%	-5,3%	49	67	62	59	57	50	55
JG 3 Kl	3	3	3	3	2	3	3			2	3	3	3	3	2	3
Frequ	20,7	22,0	22,0	20,0	26,0	17,3	20,9			24,5	22,3	20,7	19,7	19,0	25,0	21,9
SuS	60	60	65	70	57	45	55	-6,1%	-6,1%	49	47	63	59	56	54	56
JG 4 Kl	3	3	3	3	3	2	3			2	2	3	3	3	3	3
Frequ	20,0	20,0	21,7	23,3	19,0	22,5	21,5			24,5	23,5	21,0	19,7	18,7	18,0	19,1
SuS	256	254	248	238	217	217	226			232	240	246	229	222	199	217
Kl	12	12	12	11	10	10	10			10	11	12	11	11	10	11
Frequ	21,3	21,2	20,7	21,6	21,7	21,7	21,6			23,2	21,8	20,5	20,8	20,2	19,9	20,3
Zügigkeit	3,0	3,0	3,0	2,75	2,5	2,5	2,6			2,5	2,75	3,0	2,75	2,75	2,5	2,7

Tab. 3.3: GS Börnsen: SuS-Prognose

3.4.3 GS Dassendorf

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

Die GS Dassendorf hat in den Vorjahren zunächst neun, dann zwölf Klassen (KI) gebildet (Tab. 3.4).

Prognose Schüler- und Klassenzahl

Die Schule nimmt mehr Kinder auf als im eigenen Melderegister leben. Dadurch ergibt sich auch in den Prognosejahren eine 3-Zügigkeit, wenngleich im „eigenen Melderegister“ nur eine 2-Zügigkeit abgebildet ist. Aufgrund der Aufnahme von vier Eingangsklassen zum Schuljahr 2022/23 liegt das Maximum bei insgesamt 13 Klassen.

GS Dassendorf																
SJ	IST							Prognose								
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	± MW	Δ von JG zu JG		2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	± MW
Schulpflichtige (Melderegister)	30	34	33	37	38	39	37			51	31	36	39	33	32	34
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							0,5				1	1	2	2	3	2
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	19	30	25	29	16	31	26			32	23	26	29	25	25	26
JG 1 SuS	49	64	58	66	54	70	63	+68,8%	+68,8%	83	55	63	70	60	60	62
JG 1 KI	2	3	3	3	3	3	3			4	3	3	3	3	3	3
JG 1 Frequ	24,5	21,3	19,3	22,0	18,0	23,3	21,2			20,8	18,3	21,0	23,3	20,0	20,0	20,6
JG 2 SuS	40	50	62	58	65	53	58	-1,5%	-1,5%	69	82	55	63	69	60	64
JG 2 KI	2	2	3	3	3	3	3			3	4	3	3	3	3	3
JG 2 Frequ	20,0	25,0	20,7	19,3	21,7	17,7	19,7			23,0	20,5	18,3	21,0	23,0	20,0	20,9
JG 3 SuS	59	42	47	60	57	67	60	+0,2%	+0,2%	54	70	83	56	64	70	67
JG 3 KI	3	2	2	3	3	3	3			3	3	4	3	3	3	3
JG 3 Frequ	19,7	21,0	23,5	20,0	19,0	22,3	21,0			18,0	23,3	20,8	18,7	21,3	23,3	21,6
JG 4 SuS	47	62	42	50	59	57	55	+0,5%	+0,5%	68	55	71	84	57	65	66
JG 4 KI	2	3	2	2	3	3	3			3	3	3	4	3	3	3
JG 4 Frequ	23,5	20,7	21,0	25,0	19,7	19,0	20,6			22,7	18,3	23,7	21,0	19,0	21,7	20,9
Σ SuS	195	218	209	234	235	247	236			274	262	272	273	250	255	259
Σ KI	9	10	10	11	12	12	12			13	13	13	13	12	12	12
Σ Frequ	21,7	21,8	20,9	21,3	19,6	20,6	20,5			21,1	20,2	20,9	21,0	20,8	21,3	21,0
Zügigkeit	2,25	2,5	2,5	2,75	3,0	3,0	2,9			3,25	3,25	3,25	3,25	3,0	3,0	3,1

Tab. 3.4: GS Dassendorf: SuS-Prognose

3.4.4 GS Escheburg

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

Die GS Escheburg hat in den Vorjahren sieben bis acht KI gebildet (Tab. 3.5).

Prognose Schüler- und Klassenzahl

Die Schule nimmt mehr Kinder auf als im eigenen Melderegister leben. In den Prognosejahren ergibt sich unter Berücksichtigung verstärkter Zuzugseffekte aufgrund der hohen Wohnungsbautätigkeit in Escheburg im Maximum eine knappe 3-Zügigkeit (11 Klassen).

GS Escheburg																
SJ	IST							Δ von JG zu JG		Prognose						
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	± MW			2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	± MW
Schulpflichtige (Melderegister)	32	38	36	37	37	32	35			26	39	28	39	27	29	31
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							0,4				4	6	8	10	12	10
Δ JG 1 – (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	4	4	2	11	7	11	9			30	11	9	12	10	11	11
SuS	36	42	38	48	44	43	44	+24,7%	+24,7%	56	54	43	59	47	52	51
JG 1 KI	2	2	2	2	2	2	2			3	3	2	3	2	2	2
Frequ	18,0	21,0	19,0	24,0	22,0	21,5	21,8			18,7	18,0	21,5	19,7	23,5	26,0	23,3
SuS	35	36	43	37	43	46	43	-1,4%	-1,4%	43	56	54	43	59	47	51
JG 2 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	3	3	2	3	2	2
Frequ	17,5	18,0	21,5	18,5	21,5	23,0	21,4			21,5	18,7	18,0	21,5	19,7	23,5	21,3
SuS	32	37	34	42	38	43	40	+0,0%	+0,0%	47	44	57	55	44	60	54
JG 3 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	3	3	2	3	3
Frequ	16,0	18,5	17,0	21,0	19,0	21,5	20,1			23,5	22,0	19,0	18,3	22,0	20,0	20,3
SuS	48	25	39	34	41	38	38	-0,7%	-0,7%	43	47	44	57	55	44	49
JG 4 KI	2	1	2	2	2	2	2			2	2	2	3	3	2	2
Frequ	24,0	25,0	19,5	17,0	20,5	19,0	19,4			21,5	23,5	22,0	19,0	18,3	22,0	20,5
SuS	151	140	154	161	166	170	164			189	201	198	214	205	203	205
Σ KI	8	7	8	8	8	8	8			9	10	10	11	10	9	10
Frequ	18,9	20,0	19,3	20,1	20,8	21,3	20,6			21,0	20,1	19,8	19,5	20,5	22,6	21,0
Zügigkeit	2,0	1,75	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0			2,25	2,5	2,5	2,75	2,5	2,25	2,4

Tab. 3.5: GS Escheburg: SuS-Prognose

3.4.5 GS Wohltorf

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

Die GS Wohltorf hat in den Vorjahren jeweils acht KI gebildet (Tab. 3.6).

Prognose Schüler- und Klassenzahl

In den Prognosejahren ist ebenfalls von einer 2-Zügigkeit auszugehen.

GS Wohltorf																
SJ	IST							Prognose								
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	α MW	Δ von JG zu JG		2022/ 23	2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	α MW
Schulpflichtige (Melderegister)	27	37	27	28	20	33	28			32	28	26	20	24	22	23
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							1,5				2	3	5	6	8	6
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	18	-1	9	1	25	15	14			16	15	15	13	15	15	15
SuS	45	36	36	29	45	48	42	+50,0%	+50,0%	48	45	44	38	45	45	44
JG 1 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	22,5	18,0	18,0	14,5	22,5	24,0	21,0			24,0	22,5	22,0	19,0	22,5	22,5	21,9
SuS	42	47	37	39	31	48	41	+6,7%	+4,0%	50	50	47	46	40	47	45
JG 2 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	21,0	23,5	18,5	19,5	15,5	24,0	20,3			25,0	25,0	23,5	23,0	20,0	23,5	22,5
SuS	51	41	45	40	41	30	37	+1,3%	+1,3%	48	51	51	48	47	41	45
JG 3 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	25,5	20,5	22,5	20,0	20,5	15,0	18,5			24,0	25,5	25,5	24,0	23,5	20,5	22,7
SuS	41	50	45	45	39	43	43	+2,1%	+1,0%	33	49	52	52	49	48	49
JG 4 KI	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Frequ	20,5	25,0	22,5	22,5	19,5	21,5	21,4			16,5	24,5	26,0	26,0	24,5	24,0	24,6
SuS	179	174	163	153	156	169	162			179	195	194	184	181	181	183
Σ KI	8	8	8	8	8	8	8			8	8	8	8	8	8	8
Frequ	22,4	21,8	20,4	19,1	19,5	21,1	20,3			22,4	24,4	24,3	23,0	22,6	22,6	22,9
Zügigkeit	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0			2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

Tab. 3.6: GS Wohltorf SuS-Prognose

3.4.6 Summe Amt Hohe Elbgeest

Ausgangslage Schüler- und Klassenzahl

Die Grundschulen im Amt Hohe Elbgeest haben in den Vorjahren 11 bis 12 Eingangsklassen und insgesamt bis zu 46 Klassen gebildet (Tab. 3.7). Im Schnitt wurden 30 Kinder mehr in JG 1 aufgenommen als im Melderegister des Amts Hohe Elbgeest verzeichnet waren.

Prognose Schüler- und Klassenzahl

Unter der Prämisse, dass auch weiterhin mehr Kinder beschult werden als im Melderegister verzeichnet sind (Einpendler), und der Berücksichtigung von noch stattfindenden Zuzügen wären in den Prognosejahren ebenfalls bis zu 12 Eingangsklassen zu bilden. Die Gesamtklassenzahl würde auf 51 ansteigen, was v.a. auf den starken Einschulungsjahrgang 2022/23 zurück zu führen ist (294 Aufnahmen bei 256 Kindern im Melderegister!).

GS im Amt Hohe Elbgeest																
SJ	IST							MW	Δ von JG zu JG	Prognose						
	2016/ 17	2017/ 18	2018/ 19	2019/ 20	2020/ 21	2021/ 22	2022/ 23			2023/ 24	2024/ 25	2025/ 26	2026/ 27	2027/ 28	MW	
Schulpflichtige (Melderegister)	211	237	210	217	229	232	226		256	222	214	210	191	157	185	
lt. Darstellung Einzelschulen	172	195	165	173	193	191			203	176	173	174	154	132		
Hamwarde	4	11	11	7	13	13			10	13	8	6	7	6		
zudem aus sonstigen Gemeinden	35	31	34	37	23	28			43	33	33	30	30	19		
Zu-/Fortzüge für Stufe 1							5,3		0	11	16	25	30	39	30	
Δ JG 1 - (Melderegister+Zu-/Fortzüge)	31	6	23	27	13	47	30		38	24	27	32	35	47	38	
SuS	242	243	233	244	242	279	256	+13,2%	294	257	257	267	256	243	253	
JG 1 Kl	11	12	12	12	11	12	12		14	13	12	12	12	11	12	
Frequ	22,0	20,3	19,4	20,3	22,0	23,3	21,9		21,0	19,8	21,4	22,3	21,3	22,1	21,7	
SuS	229	248	247	232	238	247	242	+0,3%	281	296	260	260	269	259	264	
JG 2 Kl	11	11	12	11	12	11	11		12	14	13	12	12	12	12	
Frequ	20,8	22,5	20,6	21,1	19,8	22,5	21,3		23,4	21,1	20,0	21,7	22,4	21,6	21,7	
SuS	256	228	240	245	230	236	236	-1,0%	248	282	297	261	261	271	269	
JG 3 Kl	12	11	11	12	11	12	12		11	12	14	13	12	12	12	
Frequ	21,3	20,7	21,8	20,4	20,9	19,7	20,4		22,5	23,5	21,2	20,1	21,8	22,6	21,8	
SuS	235	248	232	248	237	226	235	-1,1%	237	248	280	296	260	260	268	
JG 4 Kl	11	11	11	11	12	11	11		11	11	12	14	13	12	13	
Frequ	21,4	22,5	21,1	22,5	19,8	20,5	20,8		21,5	22,5	23,3	21,1	20,0	21,7	21,3	
SuS	962	967	952	969	947	988	969		1060	1083	1094	1084	1046	1033	1.054	
Kl	45	45	46	46	46	46	46		48	50	51	51	49	47	49	
Σ Frequ	21,4	21,5	20,7	21,1	20,6	21,5	21,1		22,1	21,7	21,5	21,3	21,3	22,0	21,6	
Zügigkeit	11,25	11,25	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5		12,0	12,5	12,75	12,75	12,25	11,75	12,2	

Tab. 3.7: Summe Amt Hohe Elbgeest

3.5 OGS

3.5.1 Allgemeines

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Grundschule soll laut Kabinettsbeschluss vom 5. Mai 2021 ab August 2026 mit Jahrgangsstufe 1 startend eingeführt werden. Bis Sommer 2029 wäre der Rechtsanspruch dann über alle Jahrgangsstufen der Grundschulen hinweg aufgebaut. Durch dieses Vorhaben werden Überlegungen ausgelöst, wie sich die Ganztags-Schullandschaft weiterentwickeln soll. Zum Rechtsanspruch sind bislang folgende Rahmen-Parameter bekannt: der Betreuungsanspruch soll 8 Stunden am Tag an 5 Tagen je Woche umfassen. Auch in zehn Schulferienwochen soll dieser Anspruch erfüllt werden. Die Überführung des Rechtsanspruchs in Ausführungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ist noch nicht erfolgt.

Im Bereich Ganztags existieren verschiedene Modelle:

1. Modell A: Gebundener Ganztags: Rhythmisierung von Unterricht und Freizeitangeboten über den Tag hinweg, mit Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die Schule ist dabei nicht getrennt in unterschiedliche Verantwortlichkeiten für das Personal.
2. Modell B: Betreuungsangebote am Nachmittag mit Mittagessen und verbindlicher Anmeldung („OGS“).
3. Modell C: „verlässliche Grundschule“, „Kernzeitbetreuung“, „Randstunde“, „8-13“, Übermittagsbetreuung („ÜMI“): diese Betreuungsformen gewährleisten eine Betreuung der Kinder zu bestimmten Uhrzeiten rund um die Unterrichtszeiten. Sie führt zu verlässlichen Uhrzeiten für die Eltern bei ansonsten variierenden Unterrichtszeiten. Es ist kein pädagogisches Fachpersonal erforderlich; teils übernehmen auch Eltern diese Betreuung. Viele Kinder nehmen an dieser Form der Betreuung nur an einzelnen Wochentagen teil.

Betreuungsangebote am Nachmittag können in unterschiedlichen Organisationsformen geführt werden:

1. Gruppenmodell: die Kinder wechseln nach dem Unterricht in eine Betreuungsgruppe und verbringen den Nachmittag in dieser Gruppe.
2. Angebotsmodell: die Kinder befinden sich nicht in festen Gruppen, sondern wählen bestimmte Angebote aus.
3. Mischformen: zwischen den beiden „Reinformen“ bestehen Mischformen; z.B. finden die Hausaufgabenbetreuung und/oder das Mittagessen oft im Gruppenmodell statt; die anschließenden Aktivitäten dann im Angebotsmodell.

Die Organisationsform der Betreuungsangebote beeinflusst auch deren Raumbedarfe:

- In der Gruppenform erhält meist jede Gruppe einen eigenen Raum; zunehmend handelt es sich dabei auch um „Tandem-Klassen“, d.h. ein fester Raum, der am Vor- und Nachmittag genutzt wird
- Im Angebotsmodell werden keine festen Gruppen, sondern Gruppen nach Interessen der Kinder gebildet. Als Raumkonzept entspricht ein funktionaler Ansatz diesem Modell.

Der Raumbedarf wird zudem bestimmt durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder. Während zunächst beim Ansteigen der Betreuungsanteile ein höherer Raumbedarf zu beobachten war, ist bei einer Annäherung an 100% eine andere Raum-Organisation möglich: Schulen, die bereits nach dem Modell der Ganztagsklassen arbeiten, nutzen den gesamten Raumbestand viel stärker über den Tag hinweg. Die Schülerzusammensetzung am Vor- und Nachmittag ändert sich dann nicht, d.h. das Argument der „fremden Kinder, die in einem Klassenraum für Chaos sorgen“, entfällt.

Die Engstelle bei steigenden Betreuungszahlen ist meist die Verpflegungssituation: hier ergibt sich kein Synergie-Effekt bei steigenden Zahlen, die Anzahl der Schichten kann nicht unbegrenzt erhöht werden, und somit sind ausreichende Anzahlen Sitzplätze sowie Küchen- und Lagerkapazitäten zu schaffen.

3.5.2 Situation vor Ort

Tab. 3.8 zeigt die Entwicklung der Anzahl und der Anteile der Kinder in der OGS gemessen an der Schülerschaft der Grundschule insgesamt in den Vorjahren.

Mit Werten im Bereich von rund 70% wird an der GS Wentorf bereits ein hoher Betreuungsanteil erreicht. Zu berücksichtigen ist, dass zudem 20 Kinder den Hort besuchen. Da selbst in den Corona-Jahren ein hoher Betreuungsanteil vorhanden war, gehen wir davon aus, dass es in den kommenden Jahren - unabhängig vom Rechtsanspruch - bei entsprechender Erhöhung der Kapazitäten zu einem weiteren Anstieg des Betreuungsanteils kommen würde. Wir sehen das Maximum bei 80 bis 85%.

Im Amt Hohe Elbgeest zeigt sich an den verschiedenen Schulstandorten eine recht heterogene Teilnahme an der OGS: in Börnsen, Escheburg und Wohltorf werden Anteile von rund 70% erzielt, an den Standorten Aumühle und Dassendorf sind es unter 50%.

OGS-Betreuung an den Grundschulen						
	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/
absolut	17	18	19	20	21	22
GS Wentorf	280	285	295	305	309	297
GS Aumühle	97	98	108	107	85	86
GS Börnsen	187	188	181	178	140	157
GS Dassendorf		93	102	116	106	118
GS Escheburg	105	110	115	133	122	143
GS Wohltorf				107	99	121
	2016/	2017/	2018/	2019/	2020/	2021/
relativ	17	18	19	20	21	22
GS Wentorf	69 %	70 %	68 %	71 %	69 %	66 %
GS Aumühle	54 %	54 %	61 %	58 %	49 %	46 %
GS Börnsen	73 %	74 %	73 %	75 %	65 %	72 %
GS Dassendorf		43 %	49 %	50 %	45 %	48 %
GS Escheburg		66 %	66 %	72 %	64 %	69 %
GS Wohltorf				70 %	63 %	72 %

Tab. 3.8: Entwicklung der Anzahl und des Anteils betreuter Kinder in der OGS

4 Weiterführende Schulen

4.1 Methodik

Für die Prognose der beiden weiterführenden Schulen wird jeweils der Anteil der Grundschüler*innen der GS Wentorf, der in den Vorjahren zu einer der beiden Schulen gewechselt ist, ausgewertet. Zudem werden die Einpendler*innen in JG 5 betrachtet. Aus der Kombination der „eigenen“ Überganganteile und der zu erwartenden Einpendler*innen ergibt sich die Besetzung in Jahrgangsstufe 5. Bei der Prognose der Anzahl der Einpendler*innen werden bei Herkunftsorten, aus denen im Schnitt der Vorjahre weniger als fünf SuS aufgenommen wurden, die Absolutwerte fortgeschrieben. Die Einpendler*innen aus dem Amt Hohe Elbgeest werden nicht linear fortgeschrieben, sondern entsprechend der Prognoseergebnisse der Grundschulen variierende Anzahlen angesetzt, da davon auszugehen ist, dass in Schuljahren mit höheren absoluten Abgängerzahlen im Amt Hohe Elbgeest mehr Einpendler*innen an den weiterführenden Schulen der Gemeinde Wentorf aufgenommen werden.

4.2 GemS Wentorf

Ausgangslage:

In den Vorjahren wurden an der GemS Wentorf in der Sekundarstufe I 18 bis 22 Klassen gebildet (Tab. 4.1). Die Anzahl der SuS lag zuletzt bei 507 SuS (SJ 2021/22).

Einpendler*innen in JG 5 kamen in den Vorjahren vor allem aus dem Amt Hohe Elbgeest; die größte „Zuliefergemeinde“ ist Börnsen.

Bei den Angaben des Schuljahres 2022/23 handelt es sich in allen Jahrgangsstufen bereits um die IST-Werte zu Schuljahresbeginn: 23 Klassen wurden gebildet.

Ergebnis:

Im Ergebnis zeigt sich in JG 5 durchgängig eine 4-Zügigkeit, wenn jeweils ein Überganganteil von 32% erreicht würde; dies entspricht etwas mehr als dem Mittel der Vorjahre, da der Mittelwert durch den relativ niedrigen Anteil im SJ 2021/22 als zu niedrig erscheint. Insgesamt ist mit der Bildung von bis zu 23 Klassen zu rechnen; im letzten Prognosejahr dann ggf. auch mit 24 Klassen.

GemS Wentorf		IST										Prognose											
		SJ	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	± MW	Δ von JG zu JG	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	± MW 22/23-27/28		
	Stufe 4 Σ GS Wentorf Jahresbeginn	101	116	90	107	97	109	104			111	116	117	110	135	129	128	127	129	112	125		
	SuS Wohnort Wentorf	32	43	30	29	32	32	32			37	37	37	35	43	41	41	41	41	36	40		
	Anteil an Stufe 4 Jahresbeginn	31,7%	37,1%	33,3%	27,1%	33,0%	29,4%	30,7%			33,3%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%	32,0%		
	Einpendler JG 5	48	50	48	41	38	45	43			49	42	44	48	51	45	45	47	47	45	47		
	Reinbek	3	4	1	2	0	2	1			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Hamburg	1	0	1	4	3	1	2			1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
	Amt Hohe Elbgeest	38	43	41	30	31	40	36			43	35	37	42	44	39	39	40	40	38	38		
JG 5	Anteil bezogen auf JG 4 Amt HE	18%	17%	13%	13%	17%	15%	19%			19%												
Herleitung	davon Aumühle	3	4	2	2	3	2	2			6												
	davon Börnsen	15	13	23	13	9	14	13			10												
	davon Dassendorf	6	5	7	2	3	6	5			4												
	davon Escheburg	7	13	4	6	7	6	6			13												
	davon Wohltorf	3	4	3	2	3	2	2			3												
	davon Sonstige	4	4	2	5	6	10	7			7												
	Geesthacht	1	2	2	1	1	0	1			0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
	Amt Bargtheide-Land	1	0	0	0	0	0	0			0												
	Amt Schwarzenbek-Land	4	1	3	4	3	2	3			4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
JG 5	SuS	79	95	76	71	68	77	74			86	79	81	84	94	87	86	88	88	81	87		
	Kl	3	4	4	3	3	4	4			4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	Frequ	26,3	23,8	19,0	23,7	22,7	19,3	21,0			21,5	19,8	20,3	20,9	23,5	21,7	21,6	21,9	22,1	20,3	21,8		
JG 6	SuS	75	85	90	83	75	67	75	+2,2%	+2,2%	85	88	81	83	85	96	89	88	90	90	89		
	Kl	3	4	4	4	3	3	3			4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	Frequ	25,0	21,3	22,5	20,8	25,0	22,3	22,6			21,2	22,0	20,2	20,7	21,4	24,0	22,2	22,1	22,4	22,5	22,2		
JG 7	SuS	78	97	101	101	89	90	93	+14,8%	+14,8%	92	97	101	93	100	98	110	102	101	103	98		
	Kl	3	4	4	4	3	4	4			4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	Frequ	26,0	24,3	25,3	25,3	29,7	22,5	25,0			23,0	24,3	25,2	23,2	25,1	24,5	27,6	25,5	25,4	25,7	24,5		
JG 8	SuS	86	86	97	105	97	94	97	+2,0%	+2,0%	106	94	99	103	95	102	100	113	104	103	100		
	Kl	4	4	4	4	4	4	4			4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	Frequ	21,5	21,5	24,3	26,3	24,3	23,5	24,2			26,5	23,4	24,8	25,7	23,7	25,6	25,0	28,1	26,0	25,9	24,9		
JG 9	SuS	78	96	99	106	107	100	102	+4,6%	+4,6%	101	111	98	104	108	99	107	105	118	109	103		
	Kl	3	4	4	4	4	4	4			4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
	Frequ	26,0	24,0	24,8	26,5	26,8	25,0	25,7			25,3	27,7	24,5	25,9	26,9	24,8	26,7	26,2	29,4	27,2	25,7		
JG 10	SuS	57	58	74	78	77	79	77	-25,5%	-25,5%	71	75	82	73	77	80	74	80	78	88	78		
	Kl	2	2	3	3	3	3	3			3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3		
	Frequ	28,5	29,0	24,7	26,0	25,7	26,3	26,0			23,8	25,2	27,5	24,4	25,8	26,7	24,6	26,6	26,0	21,9	26,0		
Σ Sek I	SuS	453	517	537	544	513	507	518			541	544	543	539	560	563	566	575	579	574	555		
	Kl	18	22	23	22	20	22	22			23	23	23	23	23	23	23	23	23	24	23		
	Frequ	25,2	23,5	23,3	24,7	25,7	23,0	24,1			23,5	23,7	23,6	23,4	24,3	24,5	24,6	25,0	25,2	23,9	24,1		
	Zügigkeit	3,0	3,7	3,8	3,7	3,3	3,7	3,6			3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	4,0	3,8		

Tab. 4.1: GemS Wentorf: SuS-Prognose

4.3 GY Wentorf

Ausgangslage:

In den Vorjahren wurden am GY Wentorf in der Sekundarstufe I 27 bis 30 Klassen gebildet (Tab. 4.2). Die Anzahl der SuS lag in der Sekundarstufe I im SJ 2021/22 bei 696 SuS.

Einpendler*innen in JG 5 kamen in den Vorjahren vor allem aus dem Amt Hohe Elbgeest. Im Vergleich zur GemS verteilen sich die Einpendler*innen stärker in der Fläche des Amts Hohe Elbgeest: die Werte aus Börnsen liegen nur leicht über denen der anderen Gemeinden.

Bei den Angaben des Schuljahres 2022/23 handelt es sich in allen Jahrgangsstufen bereits um die IST-Werte zu Schuljahresbeginn: 21 Klassen wurden gebildet.

Ergebnis:

In den Prognosejahren ergibt sich für JG 5 die Bildung von zunächst sechs, dann sieben Klassen. Im Schuljahr 2026/27 wird knapp der achte Zug erreicht. Insgesamt sind in der Sekundarstufe I bis zu 43 Klassen zu bilden. Damit liegt die Klassenbildung in der Sekundarstufe I deutlich über dem Niveau der Vorjahre; das Aufwachsen von G9 überlagert sich mit dem insgesamt höheren Zulauf.

GY Wentorf		IST							Prognose												
SJ		2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	± MW	Δ von JG zu JG	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	± MW 22/23-27/28	
	Stufe 4 Σ GS Wentorf Jahresbeginn	101	116	90	107	97	109	104		111	116	117	110	135	129	128	127	129	112	125	
	SuS Wohnort Wentorf	60	64	74	58	66	58	62		67	70	71	67	82	78	77	77	78	68	76	
	Anteil an Stufe 4 Jahresbeginn	59,4%	55,2%	82,2%	54,2%	68,0%	53,2%	60,5%		60,4%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	60,5%	
JG 5 Herleitung	Einpendler JG 5	88	78	80	81	87	90	86		60	84	88	98	103	91	91	95	95	91	95	
	Reinbek	2	3	8	5	6	4	5		13	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
	Hamburg	0	1	2	2	2	1	2		0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
	Amt Hohe Elbgeest	84	74	70	72	76	81	77		47	75	78	88	93	82	82	86	85	82	82	
	Anteil bezogen auf JG 4 Amt HE			31%	28%	31%	31%	34%	32%		21%										
	davon Aumühle	16	5	12	10	14	16	14		8											
	davon Börnsen	18	22	12	21	27	14	19		15											
	davon Dassendorf	9	16	19	13	8	16	13		7											
	davon Escheburg	21	25	15	12	13	13	14		5											
	davon Wohltorf	9	3	4	8	9	15	10		5											
	davon Sonstige	11	3	8	8	5	7	7		7											
	Amt Lüttau	0	0	0	0	0	2	1		0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	Amt Schwarzenbek-Land	2	0	0	2	3	2	2		0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Σ SuS	164	142	154	140	153	148	148		126	154	158	164	184	169	169	172	173	159	170		
KI	7	6	6	6	6	6	6		5	6	7	7	8	7	7	7	7	7	7		
Frequ	23,4	23,7	25,7	23,3	25,5	24,7	24,7		25,2	25,7	22,6	23,5	23,1	24,2	24,1	24,5	24,7	22,7	23,6		
Σ SuS	170	160	136	156	140	151	148	-0,7%	147	125	153	157	163	183	168	168	170	171	167		
KI	7	7	6	6	6	6	6	-0,7%	6	5	6	7	8	7	7	7	7	7	7		
Frequ	24,3	22,9	22,7	26,0	23,3	25,2	24,4		24,5	25,0	25,5	22,5	23,3	22,9	24,0	23,9	24,4	24,5	23,2		
Σ SuS	143	163	145	126	149	126	136	-7,7%	143	136	115	141	145	151	169	155	155	157	143		
KI	5	7	6	5	6	5	5		6	6	5	6	7	7	8	7	7	7	7		
Frequ	28,6	23,3	24,2	25,2	24,8	25,2	24,9		23,9	22,6	23,1	23,6	20,7	21,5	21,1	22,2	22,1	22,5	21,8		
Σ SuS	110	133	156	150	126	150	143	+0,4%	122	144	136	116	142	146	151	170	156	155	138		
KI	4	5	7	6	5	6	6	+0,4%	5	6	6	5	6	7	7	8	7	7	6		
Frequ	27,5	26,6	22,3	25,0	25,2	25,0	24,8		24,3	24,0	22,7	23,2	23,7	20,8	21,6	21,2	22,3	22,2	22,3		
Σ SuS	111	109	132	149	145	121	133	-3,6%	150	117	139	131	112	137	141	146	164	150	128		
KI	4	4	5	7	6	5	6		6	5	6	6	5	6	7	7	8	7	6		
Frequ	27,8	27,3	26,4	21,3	24,2	24,2	23,9		24,9	23,4	23,1	21,9	22,3	22,8	20,1	20,8	20,5	21,5	22,6		
Σ SuS								+0,0%		150	117	139	131	112	137	141	146	164	123		
KI										6	5	6	6	5	6	7	7	8	5		
Frequ										24,9	23,4	23,1	21,9	22,3	22,8	20,1	20,8	20,5	22,6		
Σ SuS	698	707	723	721	713	696	708		687	826	819	849	878	898	935	951	963	957	870		
KI	27	29	30	30	29	28	29		28	34	35	37	39	40	42	43	43	43	38		
Frequ	25,9	24,4	24,1	24,0	24,6	24,9	24,5		24,5	24,3	23,4	22,9	22,5	22,4	22,3	22,1	22,4	22,3	22,7		
Zügigkeit	5,4	5,8	6,0	6,0	5,8	5,6	4,8		5,6	5,7	5,8	6,2	6,5	6,7	7,0	7,2	7,2	7,2	6,4		
EF	SuS	156	107	110	113	150	145	136	-2,0%	120		147	115	136	129	110	134	138	143	124	
KI	7	4	4	4	7	6	6		5			5	6	6	5	6	6	6	6		
Q1	SuS	126	128	88	99	87	137	111	-13,2%	129	104		127	100	118	112	95	116	119	105	
KI	6	6	4	4	4	6	5		6	5		6	4	5	5	4	5	5	4		
Q2	SuS	109	114	122	84	91	79	89	-7,7%	122	119	96		117	92	109	103	88	107	87	
KI	4	6	6	4	4	4	4		6	5	4		5	4	5	5	4	5	4		
Σ Sek II SuS	391	349	320	296	328	361	336		371	223	242	242	353	339	330	332	342	370	311		
Σ SuS	1.089	1.056	1.043	1.017	1.041	1.057	1.044		1.058	1.048	1.062	1.091	1.231	1.236	1.265	1.283	1.305	1.327	1.182		

Tab. 4.2: GY Wentorf: SuS-Prognose

5.2 Bewertung der Raumbilanzen für die Einzelschulen

5.2.1 Gemeinde Wentorf

Die **GS Wentorf** verfügt inklusive der beiden Container-Räume über eine auskömmliche Raumsituation für die prognostizierte Klassenbildung. Sollte es zum Aufbau einer 6-Zügigkeit kommen, wären mehr Klassenräume erforderlich.

Die **GemS Wentorf** verfügt inklusive der Container über die erforderlichen Klassenräume für die prognostizierte Klassenbildung. Allerdings hat sie mit nur sieben Differenzierungsräumen bislang keinen „2:1“-Schlüssel erreicht. Der Schule fehlen fünf Differenzierungsräume, um jeweils zwei Klassen einen Differenzierungsraum bereit stellen zu können.

Das **GY Wentorf** verfügt inklusive der zehn Räume in Containern über die erforderlichen Klassenräume für die prognostizierte Klassenbildung in der Sekundarstufe I. In der Sekundarstufe II werden „Wanderklassen“ gebildet; fünf feste Klassenräume stehen der Sekundarstufe II zur Verfügung. Das GY Wentorf hat bislang nur einen Differenzierungsraum, allerdings verfügt es über eine angemessene Anzahl an Fachunterrichtsräumen, die ebenfalls zur Differenzierung genutzt werden können.

Für einen erfolgreichen Abschluss der Phase Null an den einzelnen Standorten empfehlen wir eine Festlegung der Zügigkeiten, die der Planung zugrunde liegen sollen, zu Beginn der Arbeitsphase. Zudem sollten Schulen innerhalb einer Schulträgerschaft möglichst nach einem einheitlichen Raumstandard arbeiten können. Ein solcher Standard kann am Beispiel von Differenzierungsräumen z.B. „1 Raum je Zug“ oder „1 Raum pro 2 Klassen“ sein. Es ist jedoch eine Kopplung der Raumprogramme an schulische Parameter möglich, z.B. „1 Förderraum je Zug, wenn sich in dem Jahrgang mindestens 5 Inklusionskinder befinden“.

5.2.2 Amt Hohe Elbgeest

An der **GS Wohltorf** ist der Raumbestand angemessen für die Anzahl der zu bildenden Klassen.

Die **GS Aumühle** zeigt in der Prognose weniger zu bildende Klassen als die Anzahl vorhandener Klassenräume; hier wäre dementsprechend noch Potential vorhanden zur Aufnahme weiterer Schüler*innen.

An der **GS Börnsen** sowie der **GS Dassendorf** liegt die prognostizierte Klassenanzahl im Maximum eine Klasse höher als die Anzahl der vorhandenen Klassenräume. An diesen Standorten sollte geprüft werden, ob im Falle des Eintreffens der maximalen Prognosewerte die Umwidmung weiterer vorhandener Räume im Schulgebäude zu Klassenräumen möglich ist (z.B. PC-Raum, der vielerorts aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Umstellung auf mobile Endgeräte bereits abgeschafft wurde).

An der **GS Escheburg** zeigt sich das deutlichste Raumdefizit. Hier ist zu berücksichtigen, dass in die Prognose von Escheburg höhere Zuzugsannahmen eingeflossen sind. Das Eintreffen der maximalen Prognosewerte ist daher abhängig vom Eintreffen dieser Annahmen. Auch am Standort Escheburg sollte geprüft werden, um durch eine Umwidmung von zwei anderen Räumen der Klassenraumbedarf gedeckt werden kann.

A Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgenden Aussagen sind dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022, entnommen.

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

(1) Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagschulen gelten.

(2) Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.

(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

1. Grundsätze der Organisation,
2. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
3. die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).

§ 8 Schulstufen

(1) Die öffentlichen Schulen gliedern sich in pädagogischer Hinsicht in die Primarstufe (Jahrgangsstufen eins bis vier), die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen fünf bis neun oder zehn) und die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen zehn bis zwölf oder elf bis dreizehn).

(2) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen gliedern sich in die Sekundarstufe II (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium) und die Schularten, die auf der Sekundarstufe II aufbauen (Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule).

§ 14 Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für einzelne Schularten oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit es besondere Umstände erfordern.

(2) Die Dauer und zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Schulhalbjahre regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht

(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.

(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden. Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Sprachförderkurs oder am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, können nach § 15 beurlaubt werden. In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Abs. 2 unberücksichtigt.

(3) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann für die Entscheidung ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten heranziehen.

§ 24 Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Schule aufzunehmen.

(2) Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen

Anhörung. Besteht für die Schulaufsichtsbehörde Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Anmeldungen an einer Schule deren Aufnahmemöglichkeiten erheblich überschreiten wird, kann sie vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Zuständigkeitsbereich für diese Schule festlegen. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2 unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(4) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 4 einer bestimmten Schule zuweisen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen. zum Seitenanfang

§ 41 Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten.

(2) Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.

(3) Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammenarbeiten.

§ 43 Gemeinschaftsschule

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen. Abweichend hiervon können ab der Jahrgangsstufe sieben in

einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen gebildet werden.

(2) Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Davon unberührt können die Schülerinnen oder Schüler aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilzunehmen. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung.

(4) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Änderung des pädagogischen Konzepts bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger ist anzuhören. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht.

(5) Die Gemeinschaftsschule kann eine Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 3 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.

(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Absatz 1 Nummer 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.

§ 44 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

(2) Das Gymnasium umfasst neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss. In der Oberstufe können schulische Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule vermittelt werden. Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die bestandene Abiturprüfung enthält die Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Das Gymnasium soll eine Oberstufe haben. In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungs- und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Im Rahmen einer Profloberstufe wird vertiefte Allgemeinbildung vermittelt und die Schülerinnen und Schüler setzen nach ihrer Neigung durch Auswahl eines Profils Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung.

§ 48 Umfang der Aufgaben

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen,
2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,
3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,
4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,

7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,

8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,

9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,

10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,

11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,

12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 34 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,

13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,

14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,

15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 125 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 54 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.